



Psychologische Psychotherapeutinnen und -psychotherapeuten,
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten
als Zeugen, sachverständige Zeugen oder Sachverständige

Stand: Mai 2020

Inhalt

1. Einleitung.....	2
2. Was sind Zeugen, sachverständige Zeugen und Sachverständige?	2
a) Zeugen	2
b) Sachverständige Zeugen bzw. sachkundige Zeugen	3
c) Sachverständige (ugs. Gutachter)	4
d) Sonderfall Privatgutachten.....	4
3. Bereiche, in denen PP und KJP als Zeugen oder Sachverständige herangezogen werden	5
4. Rechte und Pflichten von Zeugen, sachkundigen Zeugen und Sachverständigen	6
a) Rechte und Pflichten von Zeugen und sachkundigen Zeugen	6
b) Rechte und Pflichten von Sachverständigen	9
c) Sonderfall: Zeugen, die zu Sachverständigen werden	11
d) Rechte und Pflichten von Privatgutachtern	12
5. Anlage 1- Vorgaben zur Erstellung psychologischer Sachverständigengutachten	13

Wir danken den ehrenamtlichen Mitgliedern des Ausschusses für Berufsordnung der Kammer sowie unserem Kammeranwalt für die wertvolle Mitarbeit und Unterstützung.

1. Einleitung

Psychologische Psychotherapeutinnen und -psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichen-psychotherapeutinnen und -psychotherapeuten (im Folgenden: PP und KJP) werden in der Praxis oft damit konfrontiert, fachliche Feststellungen im Vorfeld oder im Laufe eines bereits anhängigen Gerichtsverfahrens wiederzugeben oder zu treffen. Das kann Unsicherheit dahingehend auslösen, welche Pflichten, aber auch welche Rechte PP und KJP haben und wie sie diesbezüglich mit der Schweigepflicht umgehen sollen.

Dabei sind die Unterschiede zwischen der Rolle als Zeuge, als sachverständiger Zeuge oder als Sachverständiger von großer Relevanz, jedoch oft nicht bekannt. Außerdem wird im allgemeinen Sprachgebrauch für den Sachverständigen oft der Begriff des Gutachters gebraucht. Die Ähnlichkeiten dieser Begriffe verwirren und können zu Missverständnissen über die Prozessrolle verleiten, dabei handelt es sich bei Zeugen, sachverständigen Zeugen und Sachverständigen (Gutachter) um voneinander zu trennende Funktionen, die zu unterschiedlichen Rechten und Pflichten führen.

In der Berufstätigkeit von PP und KJP können dokumentierte Äußerungen von Patientinnen und Patienten, Befunde und andere fachliche Feststellungen, Wertungen bzw. Prognosen sowie eine besondere Expertise für bestimmte fachliche Fragen dazu führen, dass PP und KJP eine Funktion als Zeugen, sachverständige Zeugen oder Sachverständige erhalten.

Ein weiterer Aspekt, der zu Unsicherheiten beitragen kann, ist die Vielfalt von Möglichkeiten, die zu einer Einbeziehung von PP und KJP in ein Vorverfahren und/oder in einen Gerichtsprozess führen können. So können PP und KJP nicht nur in Verwaltungsverfahren, in Strafverfahren, in Sozialgerichtsverfahren oder in Zivilverfahren, sondern beispielsweise auch im Arbeitsgerichtsverfahren einbezogen werden. Patientinnen und Patienten können entweder als Antragsteller, als mutmaßlicher Täter oder als Opfer, als Kläger oder Beklagter im Verfahren auftreten. Diese unübersichtliche Vielfalt verfahrensrechtlicher Funktionen und Konstellationen im Geltungsbereich unterschiedlicher Prozessordnungen erschweren das Verständnis über die eigenen Möglichkeiten und Verpflichtungen sowie deren Grenzen.

Hinzukommt, dass PP und KJP in Ausübung des Berufs die ihnen obliegenden ethischen Pflichten gemäß der Berufsordnung (BO) zu beachten haben. Darin ist normiert, dass PP und KJP den Beruf gewissenhaft ausüben und dem ihnen entgegengebrachten Vertrauen entsprechen müssen (§ 4 Abs. 1 BO). Sie haben die Pflicht zur Verschwiegenheit zu wahren (§ 7 BO). Sie haben professionell und sorgsam mit etwaig auftretenden Interessenkonflikten umzugehen, was insbesondere erfordert, dass sie ihre Aufgabe als Behandelnde im Spannungsfeld anderer Aufgaben reflektieren und Objektivitätsprobleme prüfen müssen (§ 31 Abs. 2, 3 BO). In diesem Zusammenhang normiert die Berufsordnung besondere Pflichten für Gutachter (§ 31 BO).

Die nachfolgenden Ausführungen sollen PP und KJP wichtige Basisinformationen liefern, was sie als Zeuge oder Sachverständiger erwartet, welche Aufgaben und Pflichten damit verbunden sind, welche Rechte sie haben, aber auch welche Probleme auftreten können und wie diese ethisch am besten gelöst werden können.

2. Was sind Zeugen, sachverständige Zeugen und Sachverständige?

a) Zeugen

Es gibt keine einheitliche Definition des Zeugen. Allgemein kann man sagen, dass Zeugen Personen sind, welche selbst nicht in einem Verfahren beteiligt sind, jedoch in Bezug auf

Beteiligte des Verfahrens persönliche Wahrnehmungen gemacht haben oder gemacht haben können, die dem Beweis zugänglich sind. Diese Wahrnehmungen soll der Zeuge wiedergeben, weil sie für die Wahrheits- und Entscheidungsfindung in dem Verfahren von Bedeutung sein können.

Zeuge kann jeder Bürger sein, der beispielsweise in einem Strafverfahren mitteilen soll, was er vom Tatgeschehen beobachtet, gehört oder auf sonstige Weise wahrgenommen hat. Ein Zeuge gibt in der Regel nur wieder, was er persönlich wahrgenommen hat, ohne jedoch eigene Schlussfolgerungen oder Bewertungen aus diesen Wahrnehmungen vorzunehmen, da es regelmäßig Aufgabe der Behörde oder des Gerichts ist, diese Schlussfolgerungen zu ziehen.

Zeugen kommt eine wichtige Funktion zu, da die von ihnen gemachten Wahrnehmungen für die Aufklärung und Feststellung des Sachverhalts wesentlich sein können. Zeugen sind nicht austauschbar, denn nur derjenige, der selbst Wahrnehmungen gemacht hat, kann über seine Wahrnehmungen berichten, nicht jedoch ein unbeteiligter Dritter. Zeugen sind Beweismittel.

Zeugen werden nicht bestellt. Vielmehr erhält man diese Funktion, indem man als Zeuge vernommen bzw. befragt wird, weil beispielsweise einer der Beteiligten des Verfahrens beantragt hat, einen anzuhören.

b) Sachverständige Zeugen bzw. sachkundige Zeugen

Sachverständige Zeugen oder auch sachkundige Zeugen (beide Begriffe werden synonym verwendet) sind Personen, die - wie Zeugen - selbst nicht in einem Prozess beteiligt sind, jedoch persönliche Wahrnehmungen gemacht haben oder gemacht haben können, die dem Beweis zugänglich sind und für die Entscheidungsfindung in der Verfahren von Bedeutung sein können.

Der Unterschied zu einem Zeugen besteht jedoch darin, dass der sachverständige Zeuge sein Wissen von bestimmten vergangenen Tatsachen oder Zuständen bekundet, zu deren Wahrnehmung eine besondere Sachkunde erforderlich war und die er nur kraft dieser besonderen Sachkunde haben kann.

Anders als ein Zeuge, dessen Wiedergabe sich auf persönliche Wahrnehmungen beschränkt, können bei sachkundigen Zeugen auch fachliche Wertungen eine Rolle spielen. Diese kann der sachkundige Zeuge aufgrund seines persönlichen Sachverstands treffen. Zum Beispiel: Wenn ein Psychotherapeut in einem Strafprozess als Zeuge geladen wird, um aus der Behandlung eines Patienten zu berichten, der Opfer der angeklagten Straftat ist, so wird der Psychotherapeut neben der objektiven Wiedergabe von Äußerungen, die der Patient ihm gegenüber abgegeben hat, ggf. auch von seinen persönlichen fachlichen Feststellungen (Diagnose, gesundheitliche Folgen der Straftat für das Opfer u.a.) berichten. Damit ist der Psychotherapeut sachkundiger Zeuge, da er aus den Äußerungen des Patienten und mittels des psychotherapeutischen Sachverstands Schlussfolgerungen gezogen hat, über die er nun berichten soll.

Da sachkundige Zeugen ihre persönlichen Wahrnehmungen in Bezug auf Beteiligte des Verfahrens wiedergeben, sind sachkundige Zeugen ebenfalls nicht austauschbar. Sie sind Beweismittel.

In der Praxis ist die Funktion des sachverständigen Zeugen für PP und KJP am häufigsten anzutreffen.

Wie Zeugen, werden auch sachkundige Zeugen nicht bestellt. PP und KJP sind sachverständige Zeugen, indem sie in einem Verfahren zu ihren Wahrnehmungen in Bezug auf Verfahrensbeteiligte vernommen bzw. befragt werden.

c) Sachverständige (ugs. Gutachter)

Ein Sachverständiger wird in der Regel durch einen förmlichen Beschluss einer Behörde oder des Gerichts zum Sachverständigen ernannt. Dabei wählt die Behörde oder das Gericht den Sachverständigen selbst aus, kann indes dem Antrag bzw. Vorschlag eines Beteiligten auch bei der Auswahlentscheidung folgen, wenn keine Hinderungsgründe vorliegen.

Ernannte Sachverständige sind ein wichtiges Beweismittel und sollen ein ausführliches Gutachten zu einer oder mehreren konkreten Beweisfragen anfertigen, welches in der Regel eine fundierte wissenschaftliche Auseinandersetzung unter Heranziehung von Fachliteratur erfordert. Der Sachverständige steht zum Gericht in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis, sodass das Gericht dem Sachverständigen für Art und Umfang der Sachverständigentätigkeit bspw. auch Anweisungen erteilen kann, an die sich der Sachverständige zu halten hat.

Sachverständige besitzen eine besondere Sachkunde auf einem Fachgebiet. Sie sollen der Behörde oder dem Gericht Erfahrungssätze oder besondere Kenntnisse in diesem Fachgebiet vermitteln und somit zur Sachverhaltsklärung beitragen oder mit ihren Fachkenntnissen Schlussfolgerungen aus einem feststehenden Sachverhalt ziehen, die für die rechtliche Beurteilung bedeutsam sind. Sachverständige sind Beteiligte in einem Verfahren. Sie sollen der Behörde oder dem Gericht mit ihrer Sachkunde bei der Entscheidungsfindung helfen, indem sie besondere Facherkenntnisse vermitteln, die bei den Behörden oder Gerichten nicht vorhanden sind, aber für das Verfahren von wesentlicher Bedeutung sind. In dieser Funktion sind Sachverständige grundsätzlich austauschbar.

Das Sachverständigengutachten ist schriftlich zu erstatten. In vielen Fällen muss der Sachverständige in einer mündlichen Verhandlung zu seinem Gutachten nochmals Stellung nehmen.

Das Gericht gestattet dem Sachverständigen in der Regel die unmittelbare Befragung des Angeklagten, der Zeugen und ggf. anderer Sachverständiger (**Fragerecht des Sachverständigen**, bspw. § 80 Abs. 2 StPO im Strafverfahren). Dieses Fragerecht sollte der Sachverständige nutzen und sich grundsätzlich auf jene Problemkreise beschränken, die eng mit seinem Gutachtenauftrag zu tun haben.

d) Sonderfall Privatgutachten

Eine Besonderheit stellt das Privatgutachten dar. Hierbei handelt es sich um ein Sachverständigengutachten, das unmittelbar von einer Privatperson in Auftrag gegeben wird. Zwischen dem privaten Auftraggeber und dem PP und KJP kommt dann eine privatrechtliche Vereinbarung über die Erstattung des Sachverständigengutachtens zustande. Oft wird dieses Privatgutachten zur Vorbereitung eines Verfahrens oder auch während eines laufenden Verfahrens in Auftrag gegeben, weil der Auftraggeber seine Chancen in einem Verfahren beurteilen will oder das Gutachten selbst als Beweis seines Vortrags in das Verfahren einführen will.

Dabei soll derjenige, der das Privatgutachten erstattet, ebenfalls ausführlich zu einer bestimmten, von dem Auftraggeber bezeichneten Frage sachkundig Stellung beziehen. In der Regel sollen aus einem Sachverhalt sachkundige Schlussfolgerungen gezogen werden. Der privat beauftragte Sachverständige ist bei der Erstattung des Gutachtens frei,

Umfang, Format und Konzept, Bearbeitungsdauer usw. richten sich in der Regel nach der Vereinbarung mit dem Auftraggeber.

Das Gutachten eines privat beauftragten Sachverständigen ist kein Beweismittel, sondern wird in einem Verfahren nur als Gegenstand des Parteivorbringens bewertet. Dem Privatgutachten kommt damit in der Regel ein geringer Beweiswert zu.

Als Grundregel kann man sich merken, dass die Beurteilung, ob man Zeuge, sachkundiger Zeuge oder Sachverständiger ist, davon abhängt, von wem der Auftrag kommt, zu welcher Fragestellung der Auftrag erteilt wird und auf welcher Rechtsgrundlage dieser Auftrag erteilt wird.

3. Bereiche, in denen PP und KJP als sachkundige Zeugen oder Sachverständige herangezogen werden

PP und KJP können in sehr vielen unterschiedlichen Bereichen als sachkundige oder Sachverständige herangezogen werden. Um die praktische Relevanz zu verdeutlichen, sollen im Folgenden einige Beispiele aufgezeigt werden:

Zum einen kommt eine Heranziehung in einem Zivilprozess in Betracht, beispielsweise wenn eine Patientin oder ein Patient die private Berufsunfähigkeitsversicherung auf Zahlung einer Rente wegen Berufsunfähigkeit aufgrund einer psychischen Erkrankung verklagt hat, weil die Versicherung die Rentenzahlung verweigert und den Eintritt der Berufsunfähigkeit in Abrede stellt. Auch kommt in einem Zivilprozess die Heranziehung von PP und KJP in einem Zivilprozess in Betracht, wenn Patientinnen und Patienten durch einen Verkehrsunfall geschädigt worden sind und in einer Klage gegen die Kfz-Haftpflichtversicherung des Schädigers auch die psychischen Auswirkungen des Verkehrsunfalls als Schadenersatzanspruch geltend gemacht werden. Das anzuwendende Verfahrensrecht ist die Zivilprozessordnung (ZPO).

In einem Strafprozess können PP und KJP beispielweise herangezogen werden, wenn Patientinnen und Patienten tatverdächtig sind und die psychotherapeutische Behandlung als strafmildernder Umstand in den Prozess eingeführt wird. Weiterhin kann die Sachkunde von PP und KJP zur Beurteilung der Schuldfähigkeit in einem Strafprozess herangezogen werden. Weiter werden Gutachten für Prognosen sowohl bei psychisch kranken Tätern (§§ 63 ff. StGB) als auch bei der Aussetzung von Strafen (§§ 57,57a StGB) oder der Erwägung der Sicherungsverwahrung eines Täters (§ 66 StGB) benötigt. Ebenso können PP und KJP zur Beurteilung der Voraussetzungen des § 64 StGB (Unterbringung in einer Entziehungsanstalt) in Frage kommen. Auch bei vollzugsöffnenden Maßnahmen können sie mit Gutachten beauftragt werden. Häufig verlangt daneben die Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Zeugenaussagen die Beteiligung eines Sachverständigen. Außerdem kann eine Patientin oder ein Patient Opfer einer Straftat geworden sein, sodass PP und KJP über ihre Wahrnehmungen der Patientin oder des Patienten und die Folgen der Straftat befragt werden. Das anzuwendende Verfahrensrecht ist die Strafprozessordnung (StPO).

Ein wichtiger Bereich der Heranziehung von PP und KJP als sachkundige Zeugen und Sachverständige ist außerdem das Sozialrecht. Im Rahmen der Beantragung oder in einem Rechtsstreit über die Bewilligung von Sozialleistungen (bspw. Erwerbsminderungsrente, Arbeitslosengeld, Opferentschädigungsrente, Anerkennung der Schwerbehinderung) kommt es in der Praxis häufig zu einer Heranziehung von PP und KJP.

In den Verfahren der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere in Verfahren vor den Familiengerichten (Scheidung, Unterhalt, Sorgerecht, Aufenthaltsbestimmungsrecht und Umgangsrecht) können PP und KJP ebenfalls als sachkundige Zeugen oder Sachverständige herangezogen werden.

Die vorstehende Auflistung betrifft die häufigsten Konstellationen, ist jedoch nicht abschließend, sodass die Heranziehung in anderen, hier nicht genannten Bereichen möglich ist.

4. Rechte und Pflichten von Zeugen, sachkundigen Zeugen und Sachverständigen

Wenn Kammermitglieder von Behörden oder vor Gerichten zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert oder in einem Gerichtsverfahren vorgeladen werden, bestehen oft Unsicherheiten darüber, welche Rechte und Pflichten damit verbunden sind. Insbesondere stellt sich die Frage, ob eine Verpflichtung zur Beantwortung schriftlicher Beweisfragen besteht, der gerichtlichen Vorladung Folge zu leisten ist und welche Auswirkungen eine Aussage auf die therapeutische Beziehung haben kann.

a) Rechte und Pflichten von Zeugen und sachkundigen Zeugen

Zunächst ist zu beachten, dass auch auf sachverständige Zeugen die für Zeugen normierten Vorschriften anzuwenden sind, sodass die Rechte und Pflichten von Zeugen und sachverständigen Zeugen identisch sind. Im Ergebnis vermittelt daher die Stellung als sachkundiger Zeuge einem PP und KJP grundsätzlich keine weitergehenden Rechte oder Pflichten in einem Verfahren.

Werden PP und KJP in einem Vorverfahren der Sozialversicherungsträger (Deutsche Rentenversicherung, Gesetzliche Krankenversicherung, Gesetzliche Unfallversicherung usw.) als sachkundige Zeugen herangezogen, so sind sie gemäß § 100 Abs. 1 SGB X i.V.m. mit den Vorschriften des jeweils anwendbaren Teils des Sozialgesetzbuches grundsätzlich zur Auskunft gegenüber dem Sozialleistungsträger verpflichtet, wenn die Auskunft zur Erfüllung der Aufgaben des Sozialleistungsträgers notwendig ist und es gesetzlich zugelassen ist oder die bzw. der betroffene Patient/in seine Einwilligung in die Offenbarung erteilt hat. Die gesetzlichen Offenbarungs-/Übermittlungspflichten und –rechte sind den Patientinnen und Patienten oft nicht bekannt. In Einzelfällen sind PP und KJP gesetzlich oder vertraglich dazu verpflichtet, die Patientinnen und Patienten darüber zu informieren (**Informationspflicht**, vgl. z.B. § 201 Abs. 1 Satz 5 SGB VII, § 202 Satz 2 SGB VII). PP und KJP sind nicht zur Auskunft verpflichtet, wenn sie sich oder bestimmte andere Personen (§ 383 Abs. 1 Nr. 1-3 ZPO) durch die Auskunft der Gefahr aussetzen würden, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden (§ 100 Abs. 2 SGB X). Die Mitteilungspflichten des PP und KJP gegenüber der Krankenkasse und der Kassenärztlichen Vereinigung finden sich in den §§ 294 ff. SGB V. Zur vertieften Lektüre ist beispielsweise die Broschüre der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg: „Um Antwort wird gebeten“ zu empfehlen (abrufbar auf der Homepage der KV).

Werden PP und KJP in einem Gerichtsverfahren als Zeugen geladen, so sind sie verpflichtet, der Ladung Folge zu leisten und **vor Gericht zu erscheinen**. Das gilt unabhängig davon, ob eine Entbindung von der Schweigepflicht vorliegt oder nicht. Das Nichterscheinen zum Verhandlungstermin ohne Entschuldigung durch das Gericht kann mit Sanktionen belegt werden. Es ist eine staatsbürgerliche Pflicht, als Zeuge in einem Gerichtsverfahren mitzuwirken und den Aufforderungen des Vorsitzenden Richters nachzukommen, sofern es prozessual keine Hinderungsgründe gibt. Im Falle des Nichterscheinens kann das Gericht einem Zeugen die mit dem Ausbleiben verbundenen Kosten auferlegen, Ordnungsgeld verhängen und einen Zeugen sogar polizeilich vorführen lassen. Aus diesem Grund

darf eine gerichtliche Ladung niemals unbeachtet gelassen werden. Sind PP und KJP am Verhandlungstermin, zu dem sie als Zeugen geladen wurden, aus wichtigem Grund verhindert, so muss das unverzüglich beim zuständigen Gericht mitgeteilt werden. Gegebenfalls sind Bescheinigungen beim Gericht vorzulegen, die den Hinderungsgrund bestätigen. Erst wenn PP und KJP vom Gericht entschuldigt worden sind oder eine Abladung erhalten haben, braucht der Ladung nicht Folge geleistet werden.

Von der Pflicht, einer Ladung als Zeuge Folge zu leisten, ist dagegen die Verpflichtung zur Aussage abzugrenzen. Während die Verpflichtung zum Erscheinen vor Gericht unabhängig von einer Einwilligung der betroffenen Patientin oder des Patienten besteht, gilt für die Aussage vor Gericht die Schweigepflicht. Alle Prozessordnungen normieren für Berufsgeheimnisträger, die als Zeugen vor Gericht über Wahrnehmungen berichten sollen, die ihnen in Ausübung des Berufs bekannt geworden sind, ein **Zeugnisverweigerungsrecht** (Zivilprozess: § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO, Strafprozess: § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StPO, Sozialgerichtsverfahren: § 118 Abs. 1 S. 1 SGG i.V.m. § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO, Verfahren vor den Familiengerichten: § 29 FamFG i.V.m. § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO). Sind PP und KJP von betroffenen Patientinnen und Patienten oder dessen gesetzlichen Vertretern nicht wirksam für die Aussage vor Gericht von der Schweigepflicht entbunden worden, so sollten und müssen sie sich auf die Schweigepflicht und mithin auf das Recht, das Zeugnis zu verweigern, berufen. Die Geltendmachung des Zeugnisverweigerungsrechts und die Verweigerung der Aussage bleibt ohne Folgen für PP und KJP, da die Prozessordnungen Berufsgeheimnisträgern dieses Recht ausdrücklich gewähren. Das Zeugnisverweigerungsrecht sichert die Schweigepflicht prozessual ab, da eine Aussage ohne Einwilligung der betroffenen Patientinnen und Patienten als strafbare Offenbarung von Privatgeheimnissen mit Strafe bedroht ist (§ 203 StGB). Das bedeutet, werden PP und KJP als Zeugen vor Gericht für eine Aussage vorgeladen oder werden sie vom Gericht schriftlich befragt, muss als erstes geprüft werden, ob eine wirksame Schweigepflichtentbindung vorliegt. Bei Unsicherheiten empfiehlt sich ggf. eine Rückfrage beim Gericht oder bei den betroffenen Patientinnen und Patienten selbst.

Für die Schweigepflichtentbindung besteht zwar kein Schriftformerfordernis. Folglich können Patientinnen und Patienten die sie behandelnden PP und KJP auch durch mündliche Erklärung von der Schweigepflicht entbinden. Die mündlich erteilte Einwilligung ist zu dokumentieren. Allerdings empfiehlt sich zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten dennoch eine auf den Namen des PP oder KJP ausgestellte schriftliche Entbindung von der Schweigepflicht. Patientinnen und Patienten haben auch die Möglichkeit, die Entbindung von der Schweigepflicht mit Wirkung ex nunc zu widerrufen oder auf bestimmte Lebenssachverhalte zu beschränken. Die Entbindung von der Schweigepflicht reicht dann nur so weit, wie die Einwilligung der Patientinnen und Patienten reicht, im Übrigen müssten sich PP und KJP auf das Zeugnisverweigerungsrecht berufen.

In der Praxis kommt es häufig vor, dass Patientinnen und Patienten die Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht nicht gegenüber PP und KJP persönlich abgegeben, sondern eine schriftliche Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht zu den Gerichtsakten geben und das Gericht dann im Anhörungsbogen lediglich auf das Vorliegen der Entbindung von der Schweigepflicht hinweist. Teilt das Gericht einem PP oder KJP mit, dass die Patientin oder der Patient sie oder ihn von der Schweigepflicht entbunden haben soll, so dürfen PP und KJP zwar grundsätzlich darauf vertrauen, dass eine solche Einwilligung tatsächlich abgegeben worden ist. Dennoch empfiehlt es sich, beim Gericht eine Ausfertigung für die eigenen Akten anzufordern oder direkten Kontakt mit der Patientin oder dem Patientin aufzunehmen und sich zu vergewissern, ob man vollständig von der Schweigepflicht entbunden worden ist.

Sind PP und KJP nicht von der Schweigepflicht entbunden, so steht ihnen das Zeugnisverweigerungsrecht zu, sodass die Aussage zu verweigern ist. Liegt dagegen eine Entbindung von der Schweigepflicht vor, so entfällt das Recht, das Zeugnis zu verweigern. In

diesem Fall sind PP und KJP zur Aussage vor Gericht verpflichtet. Es ist eine staatsbürgerliche Pflicht, das Gericht bei der Wahrheitsfindung und der Aufklärung des Sachverhalts zu unterstützen. Auch der Schutz der therapeutischen Beziehung, insbesondere die Gefahr negativer Einflüsse einer Aussage auf eine laufende Behandlung der betroffenen Patientinnen und Patienten, sind keine vom Gesetzgeber anerkannten Gründe, die Aussage verweigern zu dürfen. Der Gesetzgeber hat das Zeugnisverweigerungsrecht allein an die fehlende Einwilligung der Patientinnen und Patienten und das Entfallen des Zeugnisverweigerungsrechts allein an die Einwilligung der Patientinnen und Patienten geknüpft. Dabei geht der Gesetzgeber davon aus, dass die/der mündige Patient/in das Für und Wider seiner Entscheidung über die Entbindung seiner behandelnden Psychotherapeuten und Ärzte selbst abzuwägen hat.

PP und KJP müssen bei einer zeugenschaftlichen Vernehmung betreffend ein von ihnen behandeltes/n Kind oder Jugendlichen besonders prüfen, wer sie wirksam von der Schweigepflicht entbinden muss. Für **Kinder- und Jugendliche, die alters- und reifebedingt noch nicht einsichts- und einwilligungsfähig sind, handeln die gesetzlichen Vertreter**, sodass diese dann die Entbindung von der Schweigepflicht abgeben müssen. Bei einem gemeinsamen Sorgerecht bedarf es in diesem Fall der Entbindung von der Schweigepflicht durch beide sorgeberechtigte Elternteile. Ist der Jugendliche bereits soweit geistig und sittlich entwickelt, dass er die Tragweite einer Entbindung des PP oder KJP von der Schweigepflicht und die Folgen einer Aussage des Behandelnden vor Gericht selbst ermessen kann, so muss der einsichts- und einwilligungsfähige Jugendliche selbst den PP und KJP von der Schweigepflicht entbinden. Die Broschüre: „Rechtsfragen in der Kindes- und Jugendlichenpsychotherapie“ (abrufbar im Fachportal KJP auf der Kammerhomepage) erläutert die rechtlichen Besonderheiten bei der Behandlung von Kindern und Jugendlichen, insbesondere auch das Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und bei zeugenschaftlichen Vernehmungen ausführlich.

Vom Zeugnisverweigerungsrecht abzugrenzen ist die Notwendigkeit des Einholens einer **Aussagegenehmigung**. PP und KJP, die Beamte sind oder dem öffentlichen Dienst angehören, benötigen für eine Zeugenaussage die Genehmigung ihres Dienstvorgesetzten, soweit sich die Aussage auf Umstände beziehen soll, die der Amtsverschwiegenheit unterliegen. In der Regel gehören dazu nur amtsinterne Vorgänge, die nicht Dritten offenbart werden dürfen. Zu den Personen des öffentlichen Dienstes zählen auch PP und KJP, die in kirchlichen Beratungsstellen arbeiten. Versagt der Dienstvorgesetzte die Aussagegenehmigung, so ist sie mit Gründen zu versehen, damit das Gericht in die Lage versetzt wird, auf die Beseitigung etwaiger Hindernisse hinzuwirken und auf die Bereitstellung der bestmöglichen Beweise zu drängen. Die Genehmigung kann beschränkt werden auf einzelne Tatkomplexe oder Fragen. Die Einholung der Aussagegenehmigung ist nach dem Prozessrecht eigentlich Sache der Ermittlungsbehörden und Gerichte. Erfahrungsgemäß unterbleibt das aber häufig, daher sollten sich PP und KJP selbst an ihren Dienstvorgesetzten wenden, diesem die Zeugenladung vorlegen und die Frage der Aussagegenehmigung klären.

Jeder Zeuge vor Gericht ist **zur wahrheitsgemäßen Aussage** verpflichtet. Es dürfen keine unwahren Aussagen getätigt werden, aber es darf auch nichts absichtlich weggelassen werden, nichts ausgeschmückt oder abweichend dargestellt werden; da eine uneidliche oder auch unter Eid getätigte Falschaussage oder auch das Ausstellen eines unrichtigen Gesundheitszeugnisses mit Strafe bedroht sind. Das Gericht erwartet von Zeugen nicht, dass alle Fragen beantwortet werden können. Es ist daher nicht schlimm, wenn einzelne Fragen, sei es in einer schriftlichen oder mündlichen Vernehmung, nicht beantwortet werden können oder Unsicherheiten über die Beantwortung bestehen. In diesem Fall muss man als Zeuge kommunizieren, dass keine Beantwortung der Frage möglich ist. Das gilt auch, wenn Fragen gestellt werden, die mit der Fachkenntnis eines Psychotherapeuten

nicht beantwortet werden können, weil sie sich ausschließlich oder vorrangig auf die somatische Medizin beziehen oder wenn der jeweilige Zeuge in dem betroffenen Bereich seines eigenen Fachgebiets keine Erfahrung besitzt, um die Beweisfrage fundiert zu beantworten.

Als Zeuge in einem Gerichtsverfahren hat man einen Anspruch auf **Entschädigung und Ersatz von Aufwendungen** nach den Bestimmungen des Justizvergütungs- und entschädigungsgesetzes (JVEG). In der Regel übersenden die Gerichte bereits mit der schriftlichen Vernehmung oder mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung das entsprechende Formular, welches ausgefüllt bei der Gerichtskostenstelle eingereicht werden muss. Bei behördlichen Vorverfahren wird in der Regel eine Entschädigung entsprechend dem JVEG gewährt, sofern das in der behördlichen Anfrage nicht ausdrücklich mitgeteilt wird, sollte die Entschädigung mit der Institution vorab abgeklärt werden.

Unbeschadet der – aufgrund ihres Gesetzescharakters- vorrangigen Prozessordnungen haben PP und KJP bei ihrer gesamten beruflichen Tätigkeit die Berufsordnung zu beachten. Das gilt auch für die Tätigkeit als Zeugen in Verfahren vor Behörden oder Gerichten. Das **Berufsrecht** erfordert, dass PP und KJP den Beruf gewissenhaft und professionell ausüben und dabei den an sie gerichteten Sorgfaltsanforderungen entsprechen. Aus ethischen Gründen sollten möglichst keine Zeugenaussagen zu Patientinnen und Patienten erfolgen, die man aktuell noch in Behandlung hat, weil das Implikationen auf die Behandlung haben und Abgrenzungsschwierigkeiten auslösen kann. Das lässt sich aber nicht immer vermeiden, weil mit wirksamer Entbindung von der Schweigepflicht eine Rechtspflicht zur Aussage als Zeuge entstehen kann, der man sich als PP und KJP prozessrechtlich nicht ohne Weiteres entziehen kann (siehe oben). Berufsrechtlich ist dabei bedeutsam, dass die Rollen als Behandler und als sachkundiger Zeuge unterschiedlich sind. Als Behandelnder hat man grundsätzlich die ethischen Prinzipien zu wahren, Nutzen zu mehren und Schaden zu vermeiden, die Patientinnen und Patienten vertrauensvoll und zugewandt *lege artis* zu behandeln und ihn mit fachlichen Mitteln bei einer Verbesserung der Symptomatik zu unterstützen. Als Zeuge hat man aber eine prozessuale Rolle, man wird Beweismittel in einem Verfahren und ist zu einer neutralen und objektiven Haltung verpflichtet. Die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Aussage als Zeuge einerseits und die Erwartungshaltung, die der Patient durch das vertrauensvolle, zugewandte Arbeitsbündnis andererseits entwickelt hat, kann einen Interessenkonflikt bei PP und KJP auslösen. Hier muss im Rahmen eines ethisch richtigen Vorgehens das Gespräch mit der Patientin oder dem Patienten gesucht und diesem die unterschiedlichen Rollen verdeutlicht sowie etwaige Probleme oder negative Folgen für die Behandlung besprochen werden. Auch wenn das im Einzelfall nicht immer leicht ist, verlangt das Berufsrecht insbesondere, dass sich PP und KJP als Zeugen von Erwartungshaltungen der Patientinnen und Patienten abgrenzen müssen.

b) Rechte und Pflichten von Sachverständigen

Sachverständigen werden durch eine Behörde oder ein Gericht förmlich bestellt und erhalten einen Auftrag, vorgegebene Beweisfragen sachkundig zu beantworten und der Behörde bzw. dem Gericht die fehlende Sachkenntnis zu vermitteln. Das Gutachten hat sich **auf die Klärung der Beweisfragen zu beschränken** und ist innerhalb einer gesetzten **Frist** zu erstatten.

Das Gutachten ist grundsätzlich **höchstpersönlich zu erstatten**. Die Erstellung des Gutachtens durch Zuhilfenahme weiterer Sachkundiger bedarf der vorherigen Anzeige und Zustimmung des Gerichts.

Das Gutachten wird schriftlich erstattet, im Falle der Vorladung zum Gericht muss der Sachverständige wie ein Zeuge auch, der **Ladung Folge leisten** und ist verpflichtet, zu

seinem erstatteten Gutachten mündlich **auszusagen** und ggf. weitere Fragen der Prozessbeteiligten zu beantworten.

Durch behördliche oder gerichtliche Anordnung ernannte Sachverständige haben grundsätzlich eine **Gutachtenerstattungspflicht**. Ein **Recht zur Verweigerung der Gutachtenerstellung** kann sich aber aus denselben Gründen ergeben, die für die Verweigerung der Aussage eines Zeugen (Zeugnisverweigerungsrecht) normiert sind. Ein solches Recht, die Gutachtenerstellung zu verweigern, gilt für PP und KJP insbesondere dann, wenn eine enge verwandtschaftliche Beziehung zu einem Prozessbeteiligten oder deren Prozessbevollmächtigten besteht oder eine dieser Personen eine Patientin oder ein Patient war und keine wirksame Entbindung von der Schweigepflicht vorliegt. Im letzten Fall muss sogar der Gutachtenauftrag abgelehnt werden, da sich PP und KJP andernfalls selbst wegen unbefugter Offenbarung von Privatgeheimnissen strafbar machen würden.

Selbst wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für das Zeugnisverweigerungsrecht nicht vorliegen oder ein solches nicht geltend gemacht wird, kann ein Grund bestehen, die Bestellung eines Sachverständigen abzulehnen. Stehen Sachverständige in enger verwandtschaftlicher Beziehung zu einer Prozesspartei, ist das regelmäßig ein **Ablehnungsgrund**. Wegen der **Besorgnis der Befangenheit** kann eine Ablehnung dann erfolgen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Sachverständigen zu rechtfertigen. Da von einem Sachverständigen eine objektive und unabhängige Gutachtenerstellung erwartet wird, kann eine solche Besorgnis der Befangenheit insbesondere dann vorliegen, wenn PP und KJP die Prozessparteien oder deren Prozessbevollmächtigte aus einer Behandlungstätigkeit oder anderen Berufstätigkeit kennen, sie mit diesen eine freundschaftliche Beziehung unterhalten oder zwischen diesen geschäftliche Verträge bestehen. Aus diesem Grund sollten PP und KJP immer dann, wenn Gründe vorliegen, die aus Sicht der Prozessparteien oder des Gerichts Zweifel an der Unabhängigkeit hervorrufen könnten, unverzüglich das Gericht über diese Umstände in Kenntnis setzen. Das Gericht wird dann gemeinsam mit den Prozessparteien entscheiden, ob diese Umstände der Bestellung als Sachverständigen entgegenstehen oder nicht.

Unbeschadet dessen, muss die Erstellung eines Gutachtens bei Arbeitsüberlastung abgelehnt werden, wenn der Gutachtenauftrag absehbar nicht ordnungsgemäß erfüllt werden kann und auch dann, wenn die Beweisfragen nicht in das Fachgebiet des Sachverständigen fallen. Diese **Hinderungsgründe müssen dem Gericht unverzüglich angezeigt werden**.

Der Sachverständige bei Gericht hat ebenfalls Anspruch auf **Entschädigung nach dem JVEG** für seine Leistung. Des Weiteren können Sachverständige ihren Mehraufwand für Abwesenheit, Reisekosten sonstige notwendige Aufwendungen mit dem Gericht abrechnen. Bei behördlichen Vorverfahren wird in der Regel eine Entschädigung entsprechend dem JVEG gewährt, sofern das in der behördlichen Anfrage nicht ausdrücklich mitgeteilt wird, sollte die Entschädigung mit der Institution vorab abgeklärt werden.

Die Bezeichnung „Sachverständiger“ ist gesetzlich zwar nicht geschützt, sodass keine besondere Qualifikation für die Tätigkeit als Sachverständiger vorgeschrieben ist. Die Gerichte sind in der Auswahl der Sachverständigen frei. Allerdings fordert das **Berufsrecht** von jedem Kammermitglied, sich nur als Gutachter zu betätigen, soweit die Fachkenntnisse und die beruflichen Erfahrungen ausreichen, um die zu beurteilende Fragestellung qualifiziert beantworten zu können. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die prozessuale Stellung des Sachverständigen und die damit einhergehenden Rechte und Pflichten bekannt sein sollten. Kammermitglieder, die sich als Sachverständige betätigen, sind außerdem verpflichtet, sich fortlaufend über die für Gutachten maßgeblichen wissenschaftlichen Standards zu informieren und ihre Gutachten entsprechend zu erstatten sowie die Qualität

ihrer Arbeit durch die Beteiligung an dafür geeigneten Qualitätssicherungsmaßnahmen zu sichern (§ 31 Abs. 1 Berufsordnung). In der Anlage haben wir exemplarisch einschlägige Literatur aufgelistet.

Der Kammer kommt die gesetzliche Aufgabe zu, gegenüber Gerichten und anderen staatlichen Institutionen geeignete Sachverständige zu benennen. Hierzu hat die Vertreterversammlung eine Verwaltungsvorschrift verabschiedet, welche Anforderungskriterien für die Benennung von Sachverständigen durch die Kammer festlegt und für die Aufnahme in diese Sachverständigenliste den Abschluss einer theoretischen Fortbildung und den Nachweis praktischer Erfahrung in der Sachverständigentätigkeit vorschreibt.

Ein Auftrag zur Begutachtung eigener Patientinnen und Patienten im Rahmen eines Gerichtsverfahrens ist aus ethischen Gründen in der Regel abzulehnen. Ungeachtet dessen kann das prozessual die Besorgnis der Befangenheit des Sachverständigen begründen und somit zu einer Ablehnung des Sachverständigen führen. Aus diesem Grund ist neben der sorgfältigen Prüfung und Klärung der ethischen Verantwortung gegenüber der Patientin/ dem Patienten auch die sofortige Mitteilung gegenüber dem Gericht notwendig, wenn der Sachverständige die zu begutachtende Partei aus einer Behandlungstätigkeit bereits kennt.

c) Sonderfall: Zeugen, die zu Sachverständigen werden

Grundsätzlich beschränkt sich die Zeugenaussage auf die Wiedergabe persönlicher Wahrnehmungen, wogegen die Tätigkeit als Sachverständiger dem Gericht besondere fachliche Erkenntnisse vermitteln soll, weil hierbei aus einem feststehenden Sachverhalt Prognosen, Schlussfolgerungen und Bewertungen abgeleitet werden sollen.

In der Praxis kommt es jedoch vor, dass als sachkundige Zeugen geladene oder schriftlich befragte PP und KJP wie Sachverständige befragt werden, weil faktisch wissenschaftliche Einschätzungen und Prognosen erbeten werden (bspw. als sogenannte gutachterliche Stellungnahme). Die Unterscheidung ist deshalb in der Praxis nicht immer leicht, weil es zu Vermischungen kommen kann. Während der Status als Zeuge oder Sachverständiger sich in einem Gerichtsverfahren in der Regel aus der Art der Ladung und Vernehmung ergibt, kann in einem Vorverfahren der Behörde die Abgrenzung schwerfallen.

Hierbei empfiehlt sich, die eigene Tätigkeit und Verantwortung, aber auch etwaige ethische Interessenkonflikte im Blick zu behalten. Das **Berufsrecht** ordnet an, dass möglichst keine gutachterliche Stellungnahme bezüglich Patientinnen und Patienten erfolgen soll, die man aktuell noch in Behandlung hat. Eine Stellungnahme ist dann möglich und verfahrensrechtlich ggf. auch erforderlich (s.o.), wenn die Patientin oder der Patient auf die Risiken einer möglichen Aussage der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten in geeigneter Weise hingewiesen wurde und wenn die Psychotherapeutin bzw. der Psychotherapeut diesbezüglich wirksam von der Schweigepflicht entbunden wurde. Bei gutachterlichen Stellungnahmen, die über die Wiedergabe erhobener Befunde hinausgehen, ist die Abgrenzung von der Erwartungshaltung der Patientinnen und Patienten und die Verdeutlichung der unterschiedlichen Rollen - als Behandelnder einerseits und Sachverständiger andererseits - besonders wichtig (vgl. Ausführungen bei 4a). Es kann sich empfehlen, auf den Interessenkonflikt und sich daraus ergebende Schwierigkeiten, eine objektiven Haltung einzunehmen, hinzuweisen und für Prognosen und Schlussfolgerungen von entscheidender Bedeutung für das Verfahren ein unabhängiges Sachverständigengutachten anzuregen. Außerdem gelten hierbei die zu den berufsrechtlichen Anforderungen an eine Gut-

achtenerstellung getätigten Aussagen entsprechend, sodass Stellungnahmen nur abgegeben werden dürfen, soweit die eigene fachliche Erfahrung und Fachkompetenz ausreichen, um die Fragen zu beantworten.

d) Rechte und Pflichten von Privatgutachtern

Der Auftrag für ein Privatgutachten wird von der Patientin oder dem Patienten selbst gestellt. Hieraus ergibt sich, dass es sich um ein privatrechtliches Verhältnis handelt. Umfang des Gutachtens und Frist der Erstellung ergeben sich deshalb aus der Parteivereinbarung.

Die Abrechnung eines Privatgutachtens im Auftrag der Patientinnen und Patienten hat gegenüber diesen selbst auf Grundlage der Gebührenordnung für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zu erfolgen (GOP Ziff. 80 ff.).

Im Übrigen gelten die berufsrechtlichen Anforderungen des § 31 Berufsordnung entsprechend auch für die Erstellung eines Privatgutachtens.

Von diesem Privatgutachten abzugrenzen ist die bloße Wiedergabe von Befunden auf Verlangen der Patientinnen und Patienten, ohne darüberhinausgehende wissenschaftlichen Äußerungen, Einschätzungen und Prognosen zu spezifischen Beweisfragen. Diese bloße Wiedergabe von Befunden stellt grundsätzlich keine gutachterliche Tätigkeit dar. Ein Kurzbefundbericht ist auf Verlangen der Patientinnen und Patienten als Nebenpflicht aus dem Behandlungsvertrag unter Berücksichtigung der Berufspflichten zu erstellen. Ausführlichere Befundberichte können auf Wunsch der Patientinnen und Patienten unter Berücksichtigung der berufsrechtlichen Regelungen erstellt werden, sind aber nach der GOP/GOÄ abzurechnen und von den Patientinnen und Patienten selbst zu finanzieren.

5. Anlage 1- Vorgaben zur Erstellung psychologischer Sachverständigengutachten

Die **Fachkommission Forensische Sachverständige der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg** orientiert sich in ihrer Beurteilung zur Anerkennung von Gutachten im Rahmen der Übergangsvorschriften an dem im Folgenden aufgeführten Kanon einschlägiger Fachliteratur.

a.) Allgemeine Literatur

Zuschlag, B. (2006). *Richtlinien für die Erstellung psychologischer Gutachten*. Bonn: Deutscher Psychologen Verlag GmbH.

Steller, M. & Volbert, R. (2008). *Handbuch der Rechtspsychologie*. Göttingen: Hogrefe.

Bliesner, Th., Lösel, F. & Köhnken, G. (2014). *Lehrbuch Rechtspsychologie*. Göttingen: Hogrefe.

b.) Standardliteratur für das Familienrecht

Dettenborn, H. & Walter, E. (2015). *Familienrechtspsychologie*. München: Ernst Reinhardt Verlag.

Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten (2019) – 2. Auflage. *Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht*. https://www.drb.de/fileadmin/DRB/pdf/Publikationen/20190830_Mindestanforderungen_Arbeitsgruppe_Familienrechtliche_Gutachten_2_Auflage_2019.pdf

Salzgeber, J. (2015). *Familienpsychologische Gutachten*. München: C. H. Beck.

Salzgeber, J. (2018). *Arbeitsbuch familienpsychologische Gutachten*. München: C.H.Beck.

Westhoff, K. & Kluck, M.-L. (2013). *Psychologische Gutachten schreiben und beurteilen. Entspricht den deutschen und europäischen Richtlinien zur Erstellung psychologischer Gutachten*. Berlin: Springer.

c.) Standardliteratur für die Glaubhaftigkeitsbegutachtung

Greuel, S., Offe, S., Fabian, A., Wetzels, P., Fabian, T., Offe, H. & Stadler, M. *Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage: Die Praxis der forensisch-psychologischen Begutachtung*. Weinheim: BeltzPVU (1998).

Jansen, G. (2011). *Zeuge und Aussagepsychologie*. Heidelberg: C. F. Müller.

Volbert, R. (2010). *Aussagepsychologische Begutachtung*. In: Volbert, R. und Dahle, K.-P. *Forensisch-psychologische Diagnostik im Strafverfahren*. Göttingen: Hogrefe.

Deckers, R. & Köhnken, G. (2018). *Die Erhebung und Bewertung von Zeugenaussagen im Strafprozess: Juristische, aussagepsychologische und psychiatrische Aspekte*. Berliner Wissenschaftsverlag.

Entscheidung des BGH zu Glaubhaftigkeitsgutachten 1 StR 618/98, Urteil v. 30.07.1999, HRRS-Datenbank, <http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/1/98/1-618-98.pdf>, s.a. Volckart, B. (2000). Glaubhaftigkeitsgutachten. *Recht & Psychiatrie*, 18: 30-36.

d.) Standardliteratur für das Straf- und Strafvollstreckungsrecht

Boetticher, A., Nedopil, N., Bosinski, H., Saß, H. (2005). *Mindestanforderungen für Schuldfähigkeitsgutachten*. *NStZ*, 25, 57-62.

Boetticher, A., Kröber, H.-L., Müller-Isberner, R., Böhm, K., Müller-Metz, R., Wolf, T. (2006). *Mindestanforderungen für Prognosegutachten*. *NStZ*, 26, 537-544.

Bötticher, A., Koller, M., Böhm, K., Brettel, H., Dölling, D., Höffler, K., Müller-Metz, R., Pfister, W., Schneider, U., Schöch, H., Wolf, T. (2019). *Empfehlungen für Prognosegutachten: Rechtliche Rahmenbedingungen für Prognosen im Strafverfahren*. *Forens. Psychiatr. Psychol. Kriminol.*, 13, 305-333.

Kröber, H.-L., Brettel, H., Rettenberger, M., Stübner, S. (2019). *Empfehlungen für Prognosegutachten: Erfahrungswissenschaftliche Empfehlungen für kriminalprognostische Gutachten*. *Forens. Psychiatr. Psychol. Kriminol.*, 13, 334-342.

Kröber, H.-L., Dölling, D., Leygraf, N., Saß, H. (Hrsg.) (2010). *Handbuch der Forensischen Psychiatrie Bd. 2. Psychopathologische Grundlagen und Praxis der Forensischen Psychiatrie im Strafrecht*. Berlin: Springer.

Kröber, H.-L., Dölling, D., Leygraf, N., Saß, H. (Hrsg.) (2010). *Handbuch der Forensischen Psychiatrie Bd. 3. Psychiatrische Kriminalprognose und Kriminaltherapie*. Berlin: Springer.

Nedopil, N. (2005). *Prognosen in der Forensischen Psychiatrie – Ein Handbuch für die Praxis*. Lengerich: Pabst.

Rettenberger M., Franqué, F. (Hg.) (2013). *Handbuch kriminalprognostischer Verfahren*. Göttingen: Hogrefe.

e.) Sozialrecht, Privatrecht und Öffentliches Recht

Kröber, H.-L., Dölling, D., Leygraf, N., Saß, H. (Hrsg.) (2010). *Handbuch der Forensischen Psychiatrie Bd. 5. Forensische Psychiatrie im Privatrecht und Öffentliches Recht*. Berlin: Springer.